

574 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Angestelltengesetz neuerlich geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll bei einem ununterbrochenen Dienstverhältnis von 10 Jahren ein Abfertigungsanspruch auch dann gegeben sein, wenn das Dienstverhältnis bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres durch Kündigung seitens des Angestellten endet.

Ferner soll weiblichen Angestellten, die nach der Geburt eines lebenden Kindes austreten, die Hälfte der nach § 23 Abs. 1 Angestelltengesetz zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgeltes gebühren, sofern das Dienstverhältnis mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Angestelltengesetz neuerlich geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

Dr. R e i c h l

N o v a k

Berichterstatter

Obmann